

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. BEBAUUNG**
- 0.1.1. BAUWEISE**
- 0.1.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES**
- 0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeabschüttungen und -abgrabungen bis zu 100 cm. Geländeabstufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.
- 0.1.3. EINFRIEDUNGEN**
Grücht. Bauvorschriftem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
- 0.1.3.1. Art: Zu den Verkehrsflächen hin sind nur Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung zulässig (Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Zwischen den Grundslücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig.
- 0.1.3.2. Höhe: Ab OK Straße mind. 1,00 m und max. 1,20 m. Zwischen den Grundslücken und rückseitig bis 1,50 m ab OK natürliches Gelände.
- 0.1.3.3. Sockel und Mauern: Unzulässig.
- 0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
- 0.1.4.1. Neben den Dachformen des Hauptdaches sind auch flach geneigte Pultdächer bis DN 15° zulässig.
- 0.1.4.2. Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserundurchlässig zu gestalten.
- 0.1.4.3. Zwischen Garagenort und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Terrasse enthalten darf. Gelesen die Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.
- 0.1.4.4. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugleichen. Vorrang genießt der zuerst Planende. (Datum des Bauantragsingangs)
- 0.1.5. GEBAUDE**
- 0.1.5.1. Bauweise Gebäudtyp I, II oder III entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.2.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.5.2. Gebäudtypen zu Festsetzungen 0.1.5.1.
- Gebäudtyp I (E+D)** EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss
- | | |
|----------------|--|
| Dachneigung | 32° - 45° |
| Dachform | Satteldach, Satteldach mit Kruppelwalm |
| Dachdeckung | Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton |
| Dachgauben | Farben rot, rotbraun, anthrazit
pro Dachfläche sind max. 2 Dachgauben als Satteldach- oder Schräppagel zulässig.
Die Anschlaghöhe einer Dachgaube darf max. 4,0 m betragen. Negative Dachgauben (Einschritte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen. |
| Zwerggiebel | Zwerggiebel dürfen in der Breite $\frac{1}{3}$ der Traufhöhe des Haupttrauses nicht überschreiten.
Max. Tiefe: 1,50 m
Der First des Zwerggiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
Im Bereich des Zwerggiebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig.
max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig an der Trauf gemessen
max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig |
| Dachüberstände | max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig an der Trauf gemessen |
| Wandhöhe | max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig |
- Gebäudtyp II (E+1)** EG + OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss
- | | |
|----------------|--|
| Dachneigung | 12° - 32° |
| Dachform | Satteldach, Walmdach, Zeltdach |
| Dachdeckung | Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton |
| Dachgauben | Farben rot, rotbraun, anthrazit |
| Zwerggiebel | unzulässig |
| Dachüberstände | max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig an der Trauf gemessen |
| Wandhöhe | max. 6,3 m ab OK natürliches Gelände bergseitig |
- Gebäudtyp III (E+1)** EG + 1.OG Vollgeschosse, 2. OG kein Vollgeschoss
- | | |
|-------------|--|
| Dachneigung | 0° - 12° |
| Dachform | Flachdach, flach geneigtes Zeltdach / Satteldach |
| Dachdeckung | extensive Dachbegrenzung, Metall |
| Wandhöhe | max. 7,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig |

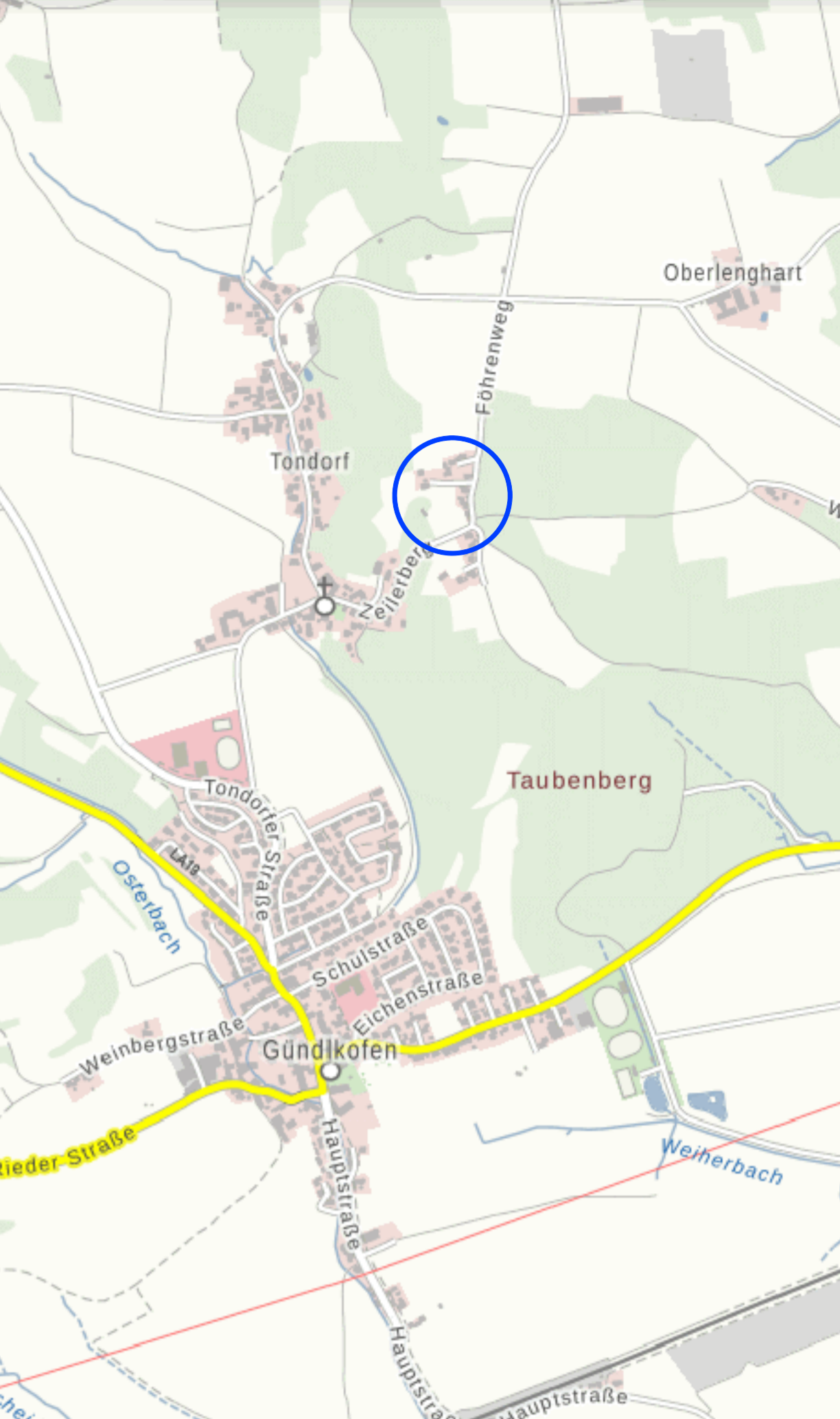
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.6. FIRSTHOHEN**
- 0.1.6.1. Die Firshöhe darf die zulässige Wandhöhe maximal um folgende Werte überschreiten:
Gebäudtyp I 5,0 m
Gebäudtyp II 3,0 m
Gebäudtyp III 1,2 m
- 0.1.7. STELLPLATZBEDARF**
- Bei Einzelhäusern:
Für die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg.
- 0.1.7.2. Im Bereich der Parzellen 1 und 2 dürfen maximal 3 erforderlichen Stellplätze in Garagen errichtet werden, die übrigen erforderlichen Stellplätze sind als offene Stellplätze oder Carports herzustellen.
- 0.1.8. ABSTANDSFLÄCHEN**
- 0.1.8.1. Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
- 0.1.9. ZAHL DER WOHNHEINTEIN**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 0.1.9.1. Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
Bei den Parzellen 1 und 2 sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.2. Grünordnung**
- 0.2.1. Neupflanzungen in den privaten Grünflächen**
- 0.2.1.1. In den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 ist je ein Hausbaum als Hochstamm H 3xv StU 18-20 zu pflanzen.
- 0.2.1.2. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 0.2.4.1 zu verwenden.
- 0.2.1.3. Private Vorgärten sind zum Straßenraum hin – außer den Hauszuwegungen – als Grünfläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) herzustellen. Hiervor ist ein Schutzstreifen von 1,5 m um das Wohngebäude ausgenommen.
- 0.2.1.4. Am Ostrand der Parzellen 4, 5, 6, und 7 ist eine mind. 3 m breite, dreireihige Strauch-Hecke zu pflanzen (siehe Ziffer 9.3). Als Pflanzqualität sind Heckpflanzungen oder verpflanzte Straucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm, zu verwenden. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband 1 x 1 m, jeweils die Reihen gegeneinander versetzt.
- 0.2.2. öffentliche Grünflächen**
- 0.2.2.1. Das Straßengebiet (siehe Ziffer 9.1) ist als Schotterterrassen, magere Grasflur bzw. extensive Wiese zu erhalten bzw. herzustellen. Hierzu erfolgt eine Ansaat mit regionalem Saatgut. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften (Mahd max. ein-bis zweimal pro Jahr). Ein sofortiges Entfernen des Mahlguts aus den Flächen ist zu gewährleisten. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
Innerhalb der extensiven Wiese sind im oberen Bereich der Böschungen drei ca. 1 m² große Eiablageplätze (Kies- oder Steinschüttungen über 20 cm Sandbett) für Zaunleichen vorzusehen.
- 0.2.3. Erhalt von Gehölzen**
- 0.2.3.1. Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen.
Sollen als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.
- 0.2.3.2. Im Bereich der mit Planzeichen 13.3 festgesetzten Baumstandorte sind mindestens 2,0 m x 3,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen.
- 0.2.4. Artenliste für Gehölzpflanzungen**
- 0.2.4.1. Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
- 0.2.5. Maßnahmen zum Artenschutz**
- 0.2.5.1. Die notwendigen Baumfällungen und Heckenrodungen (siehe Planzeichen 13.5) dürfen nur im Winter, halbjährlich, das heißt zwischen 01. Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April/ Anfang Mai entfernt werden.
- 0.2.5.2. Erarbeiten im Geltungsbereich auf den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 sind bis zur Fertigstellung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Hausgarten auf den Zeitraum von Ende März / Anfang April bis Ende September beschränkt.

ÜBERSICHTSPLAN



TEXTLICHE HINWEISE

- A. WASSERWIRTSCHAFT**
- Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, raserverfestigtes Plaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten.
Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen.
Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen wird in dezentralen Pufferschichten zurückgehalten.
Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in einem Stauraumkanal im Straßenbereich gepuffert.
Die auf den Grundstücken angeordneten Zisternen mit Rückhalteraum und der Stauraumkanal gewährleisten, dass dem Vorfluter nicht mehr Wasser zugeführt wird, als bereits aus dem derzeitigen unbebauten Gebiet zufließt.
Die Regenwasserrückhaltung ist nach den geltenden Bemessungsregeln (DWA M 153 „Umgang mit Regenwasser“ und DWA A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsgrundwassers nachzuweisen. Sofern sie in den Geltungsbereich der DIN 19700 für Hochwasserentsorgungstecken fallen sind die Rückhalteeinrichtungen gemäß dieser zu errichten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Landshut zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.
- B. LANDWIRTSCHAFT**
- Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung auch an Sonn- und Feiertagen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.
- C. GEHÖLZPFLANZUNGEN**
- Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
- D. GEHÖLZRODUNG**
- Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
- E. WALD-BESTAND**
- Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz, laut Waldfunktionskarte 2013 (siehe Ziffer 13.2).
- F. ZUORDNUNG EINER EXTERNEN AUSGLEICHFLÄCHE**
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 2.803 m²) werden außerhalb des Geltungsbereichs beträchtlich. Die Zuordnung erfolgt auf einer 2.157 m² großen Teilfläche der gemeindeeigenen Fl.Nr. 1349/5, Gemarkung Wildersdorf, in der Gemeinde Bruckberg (Anerkennungsfaktor 1,3).
Entwicklungsziel: Umwandlung in einen Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland, Heckenstrukturen und Streuobstwiesen, hier Extensiv-Grünland (Sattel-Glatthafer-Wiese G 214).
Pflege: Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Mahd von innen nach außen (Mahd mit Mäseermaße). Das Mahdgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Entwicklungsdauer: 25 Jahre.
- G. GEBÄUDESCHUTZ GEGEN STARKREGEN**
- Es wird empfohlen, Gebäude mindestens 30 cm über dem relevanten Umgebungsgelände wasserdicht auszuführen. Dazu gehören auch Kellerabgänge, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrten oder Installationsdurchführungen. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken soll so gestaltet werden, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Dies bedeutet, dass sie nicht im Tiefpunkt anordnet sind, sondern höher als das umgebende Gelände liegen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 51 bis 11 der BauVO)
- 1.1. Wohnbauflächen
- 1.1.3. **WA** Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauVO)
- 2.1. GFZ 0,5
- 2.5. GRZ 0,35
- 2.8. max. Wandhöhe sh. 0.1.5.2.
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)
- 3.1.1. Δ nur Einzelhäuser zulässig
- 3.5.1. — Baugrenze
- 3.5.2. - - - Baugrenze für Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. Planzeichen 15.3.4.
- 3.5.3. - - - Baugrenze für Stellplätze
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. \square Straßenverkehrsfläche öffentlich
- 6.2. \square Straßenbegrenzungslinie
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 6.3.1. \square Privatweg

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 9. GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1. \square öffentliche Grünflächen – Straßengebietgrün
- 9.2. \square private Grünfläche, Obstwiese zu erhalten
- 9.3. \square private Grünfläche, Strauch-Hecke, dreireihig, zu pflanzen
- 13. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1. \square Strauch-Hecke zu erhalten
- 13.2. \square Wald-Bestand (u.a. Rot-Buche, Sand-Birke, gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche) zu erhalten, gezielt aufzulichten, Entfernung von sturmfalzgefährdeten Exemplaren
- 13.3. \bullet zu pflanzender Großbaum H 3xv StU 18-20 cm in privaten Grundstücken
- 13.4. \bullet bestehender Laubbäum; zu erhalten
- 13.5. \square Gehölze zu entfernen

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 15.3.1. \square Stellplätze
- 15.3.2. \square Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 15.3.3. \square Garagenzufahrt
- 15.3.4. \square Nebenanlage
Untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 15.13. \square Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grundordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom 18.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Föhrenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2019 ersichtlich bekannt gemacht.
2. **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 14.07.2019 bis 16.08.2019 stattgefunden.
3. **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 stattgefunden.
4. **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2020 bis 18.03.2020 beteiligt.
5. **AUSLEGUNG**
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 25.03.2020 öffentlich ausgelegt.
6. **ERNEUTE AUSLEGUNG**
Aus formellen Gründen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Föhrenweg“ in der Fassung vom Januar 2020 in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 wiederholt.
7. **SATZUNG**
Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.2020 den Bebauungsplan „Föhrenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen.
- Bruckberg, den Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister
8. **AUSGEFERTIGT**
Bruckberg, den Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister
9. **INKRAFTTRETEN**
Der Satzungsentwurf zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Bruckberg, den Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister

TEXTLICHE HINWEISE

- H. DENKMALSCHUTZ**
- Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmale befinden.
-
- Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 12.06.2019
Bodendenkmal rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt
- Art. 8 DSchG**
Auffinden von Bodendenkmälern
1) Wer Bodendenkmale auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

PLANLICHE HINWEISE

- 16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN**
- 16.1. \square Flurstücksnummer
- 16.2. \circ Grenzstein
- 16.3. \square Flurstücksgrenze
- 16.4. \square Gebäude, Nebengebäude Bestand (mit Eintragung Hausnummer)
- 17. VERSCHIEDENES**
- 17.1. \circ Grundstücksnummerierung
- 17.2. - - - Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- 17.3. \square Hauptflurstichung, vorgeschlagen
- 17.4. \square Höhenlinien (Abstand 1,0 m)
- 17.5. \square Baum im Umfeld
- 17.6. \square Strauch-Hecke im Umfeld
- 17.7. \square Waldflächen im Umfeld
- 17.8. \square Sichtwinkel

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

M 1:1000

Bebauungs- und Grünordnungsplan Föhrenweg

Gemeinde: Bruckberg
Landkreis: Landshut
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden

1:1000

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Bruckberg erließ auf Grund des § 10 Abs. 1 des Bayerischen BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. v. 14.08.2020, sowie des Art. 61 der Bayerischen Verfassung (BayVer) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 16/2007) S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 361), und des Art. 23 der Verfassung für den Freistaat Bayern (SG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 14.03.2020 (GVBl. S. 368) sowie der Bauzustandsgenehmigung (BauNVO) v. 26.06.1990, modifiziert durch Bk. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als SATZUNG.

PLANTEAM
Ingenieurbüro Christian Lotfi
STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG
OBJEKT-ERSCHLEISSUNGSPLANUNG
Wilhelmsstrasse 6 - 84028 Landshut | Tel 0871 976722

MARION LINKE KLAUS KERLING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDL
LANDSCHAFT - STADTEBAU - FREIRAUM
PAPERERSTRASSE 16, 84104 LANDSHUT, TELEFON 0871/227836

UNSATZ, DEN 8. April 2021
Ulrich Dieckmann

Vorentwurf: 24.06.2019
Entwurf: 28.01.2020
Bearbeitung: Ascher
Zeichnungsnummer: B 2018-3334/Satzung